

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Hann. Münden vom 12.12.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Hann. Münden vom 12.12.2013 beschlossen:

Artikel I

In § 6 Abs. 3 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Zu dem aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ermittelten Nutzungsfaktor wird der Faktor 0,5 hinzugerechnet, wenn das Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler) oder wenn das Grundstück innerhalb des tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt. Wird ein Grundstück, welches nicht in den nach Satz 1 genannten Gebieten liegt, nur teilweise gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt, so wird zu dem aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ermittelten Nutzungsfaktor der Faktor 0,25 hinzugerechnet.“

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Hann. Münden vom 12.12.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hann. Münden, den 20.06.2016

Stadt Hann. Münden


Bürgermeister

